

Geschäftsordnung des Bundesverbands der Veterinärmedizinierenden in Deutschland e.V.

Allgemeines

§ 1 Definitionen

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) des Bundesverbands der Veterinärmedizinierenden in Deutschland ist eine Ergänzungsordnung zur Satzung des Bundesverbands der Veterinärmedizinierenden in Deutschland. Der Bundesverband der Veterinärmedizinierenden in Deutschland wird im Folgenden als der Bundesverband bezeichnet.
- (2) Alle Personenbezeichnungen in dieser GO beziehen sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn an einigen Stellen zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Bundesverbands werden durch von ihnen bestimmte Delegierte vertreten. Die ordentlichen Mitglieder benennen ihre Delegierten mindestens einmal im Jahr schriftlich dem Vorstand.
- (4) Mandatsträger sind alle Inhaber von Ämtern und Funktionen, die in Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehen sind.
- (5) Veröffentlichung findet durch Publikation in einem durch das Plenum der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Medium statt. Dieses muss allen Mitgliedern frei zugänglich sein.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese GO gilt für Plenumsitzungen der Mitgliederversammlungen (MV) des Bundesverbands.
- (2) Sie ist im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden für
 1. die Arbeitsgruppen und Ständigen Arbeitsgruppen
 2. andere Veranstaltungen, die von dem Bundesverband durchgeführt werden.
- (3) Auf eine strenge Anwendung der Bestimmungen nach den §§ 5, 7, 9, 10 und 13 kann verzichtet werden, wenn ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf von Plenumsitzungen und Arbeitsgruppen auch ohne deren Anwendung möglich ist. In Zweifelsfällen oder auf Antrag ist diese GO für den gesamten Sitzungsablauf streng anzuwenden.

§ 3 Öffentlichkeit und Gäste

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (2) Alle anwesenden Personen außer den Delegierten, Mandatsträgern und Beiratsmitgliedern sind Gäste.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung (TO) zum Plenum der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.

- (2) Die Tagesordnung für das Plenum der Mitgliederversammlung enthält als feste Bestandteile
 - a) Wahl der Redeleitung sowie der Protokollführer (unveränderlich an Position 1 der TO)
 - b) Beratung der und Beschluss zur Tagesordnung (unveränderlich an Position 2 der TO)
 - c) Genehmigung des Protokolls der vergangenen MV
 - d) Bericht aus den anwesenden Lokalvertretungen
 - e) Berichte der Mandatsträger und Arbeitsgruppen
 - f) Anträge und gegebenenfalls Wahlen
 - g) Festlegung von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlungen
 - h) Verschiedenes
- (3) Beantragt ein Delegierter oder Mandatsträger beim Vorstand bis 24 Stunden vor Eintritt in die Beratung der Tagesordnung einen Tagesordnungspunkt (TOP), muss er in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 5 Redeleitung

- (1) Die Redeleitung wird von der MV gewählt. Vor ihrer Wahl obliegt die Redeleitung dem Vorstand.
- (2) Die Redeleitung leitet die Plenumssitzungen der MV nach den Maßgaben dieser GO.
- (3) Zu Beginn der Sitzungen und auf Antrag vor Abstimmungen und Wahlen stellt die Redeleitung die Anwesenheit der Lokalvertretungen und die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Sie achtet auf die Einhaltung des zeitlichen Rahmens der Sitzungen und sorgt für den ordentlichen Ablauf der MV.
- (5) Die Redeleitung hat das Recht, Ermessensentscheidungen und Maßnahmen zu treffen, die den Verlauf der Plenumssitzung betreffen.
- (6) Sie übt in Absprache mit dem Ausrichter das Hausrecht aus.

§ 6 Protokoll

- (1) Das Protokoll der Mitgliederversammlungen skizziert Inhalt, chronologischen Ablauf und bei Bedarf den wesentlichen Verlauf der Debatten während der Plenumssitzungen.
- (2) Das Protokoll enthält unter anderem die nachfolgenden unveränderlichen Bestandteile:
 - a) Ort und Datum der MV
 - b) Uhrzeit des Beginns und Endes der Plenumssitzung einschließlich der Unterbrechungen
 - c) Feststellungen der Beschlussfähigkeit mit namentlicher Nennung der anwesenden LVs
 - d) die nach Beratung mit Beschluss des Plenums genehmigte Tagesordnung
 - e) Genehmigung des Protokolls der vergangenen MV des Bundesverbands. Änderungen müssen im Wortlaut wiedergegeben werden.
 - f) Inhalt der Berichte der Mandatsträger und Arbeitsgruppen
 - g) Sachanträge im Wortlaut, sowie der Wortlaut der dazugehörigen Änderungsanträge, die Antragssteller, die Abstimmungsergebnisse und die abgestimmte Version des Antrags im Wortlaut
 - h) bei Wahlen die Funktion, zu der eine Wahl stattfinden soll, Beschlüsse zur Wahl und Wählbarkeit, die Kandidatenliste, ein Vermerk über Personalbefragung und Personaldebatte, der Abstimmungsmodus und die Abstimmungsergebnisse, sowie die Annahme oder Ablehnung einer Wahl mit vollständiger Adresse der Gewählten
 - i) Beschlüsse über Ort und Zeitpunkt späterer Mitgliederversammlungen
 - j) besondere Vorkommnisse
- (3) Für die Erstellung des Protokolls kann der Protokollführer von Rednern und Antragsstellern eine schriftliche Darstellung in Form von Datenträgern oder Manuskripten verlangen. Diese sind bis spätestens zum Ende der MV bei der Protokollführung einzureichen.

- (4) Am Ende der MV ist eine Kopie der Rohfassung des Protokolls der Geschäftsführung vorzulegen.
- (5) Für die ordnungsgemäße Ausfertigung des Protokolls ist die Protokollführung verantwortlich. Es soll binnen zwei Wochen als vorläufiges, nicht genehmigtes Protokoll veröffentlicht werden und nach Genehmigung entsprechend.
- (6) Das Protokoll ist auf der, der Veröffentlichung folgenden, MV dem Plenum zur Genehmigung vorzulegen. Wird das Protokoll vor seiner Genehmigung veröffentlicht, so ist dieses eindeutig kenntlich zu machen.
- (7) Die beurkundete²⁵ Urschrift ist von der Geschäftsführung für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ist ein regelgerechter Ablauf der Plenumsitzung gefährdet, so stehen der Redeleitung nachfolgende Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung. Diese Ordnungsmaßnahmen gelten für alle Anwesenden.
 - a) Die Redeleitung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, oder ihre Redezeit überschreiten, zur Sache verweisen. Ist ein Redner im Verlauf der Debatte in einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache verwiesen worden, so kann ihm die Redeleitung zu diesem Tagesordnungspunkt sofort das Rederecht entziehen.
 - b) Die Redeleitung kann Anwesende, die stören, dazwischen rufen oder anderweitig die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. Ist ein Anwesender im Verlauf der Debatte in einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihn die Redeleitung zu diesem Tagesordnungspunkt sofort des Tagungsortes verweisen.
 - c) Wird eine Person im Laufe einer MV ein zweites Mal des Tagungsortes verwiesen, so gilt diese Maßnahme für die gesamte übrige MV.
- (2) Eine durch die Redeleitung verhängte Ordnungsmaßnahme oder der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden. Widerspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme kann durch Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden, dies hat keinerlei aufschiebende Wirkung.

§ 8 Rederecht

- (1) Jeder Anwesende hat Rederecht.
- (2) Das Rederecht von Gästen kann durch GO-Antrag ausgesetzt werden.

§ 9 Redeliste

- (1) Eine Wortmeldung erfolgt durch Heben einer Hand.
- (2) Die Redeleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen an die Redner.
- (3) Bei Wortmeldungen zur GO muss die Redeliste sofort unterbrochen werden. Der laufende Redebeitrag kann fortgesetzt werden, muss aber innerhalb von drei Minuten beendet werden.
- (4) Nach Behandlung des Antrags zur GO wird zur bestehenden Redeliste zurückgekehrt, es sei denn, die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag hat ein anderweitiges Vorgehen ergeben.
- (5) Darüber hinaus kann die Redeliste durch die Redeleitung unterbrochen werden:
 - a) zur unmittelbaren Beantwortung einer direkten Frage
 - b) innerhalb von Berichterstattungen oder Anträgen bei einer Wortmeldung des Berichterstatters

- oder des Antragstellers
- c) zur sofortigen Berichtigung eines objektiv überprüfbaren Sachverhaltes (Zuruf: „Objektiver Sachverhalt“)

§ 10 Redezeit

- (1) Einzelne Redebeiträge sollen nicht länger als 15 Minuten sein. Die Redezeit kann auf Antrag zur GO weiter begrenzt werden, eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als eine Minute ist nicht zulässig.
- (2) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als fünf Minuten ist nicht zulässig für Berichterstatter, Antragsteller sowie bei Vorstellung von Kandidaten.

Anträge

§ 11 Sachanträge

- (1) Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, Mandatsträger und Beiratsmitglieder. Ordentliche Mitglieder, die nicht Mandatsträger sind, haben dieses nur in schriftlicher Form.
- (2) Anträge, die sich nicht mit dem momentanen Sitzungsablauf befassen, sind Sachanträge. Ihre Beantragung und Behandlung soll im Tagesordnungspunkt „Anträge“ erfolgen.
- (3) Sachanträge werden unterschieden in
 - a) Anträge auf Änderung der Satzung bzw. der Ergänzungsordnungen
 - b) Grundsatzentscheidungen
 - c) Anträge zu Personalentscheidungen
 - d) Änderungsanträge
 - e) übrige Anträge
- (4) Anträge zur Änderung der Satzung oder Ihrer Ergänzungsordnung müssen im ersten Sitzungsblock einer MV besprochen werden. Sie bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sowie einer absoluten Mehrheit der Lokalvertretungen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Einladung zur MV im Wortlaut enthalten sein. Wird der Wortlaut während der Beratung des Antrags verändert, findet die Schlussabstimmung auf dem darauf folgenden Sitzungsblock derselben MV statt.
- (5) Anträge zu Grundsatzentscheidungen sind Anträge, die sich mit der prinzipiellen Arbeitsweise und der Grundhaltung innerhalb des Bundesverbands befassen. Für die Beschlussfassung zu Anträgen über Grundsatzentscheidungen ist eine absolute Mehrheit der Lokalvertretungen erforderlich.
- (6) Alle übrigen Anträge erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei finanzwirksamen Anträgen sind die Finanzverantwortlichen zu hören.
- (7) Änderungsanträge umfassen alle Anträge auf Änderung des Wortlautes oder auf Ergänzung, Streichung oder Ersetzen von Worten, Sätzen oder Zeichen in Anträgen. Für ihre Annahme bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Beratung von Sachanträgen

- (1) Sachanträge werden in zwei Lesungen sowie einer abschließenden Abstimmung behandelt. Diese können zu einer Lesung zusammengefasst werden, wenn kein Beratungsbedarf, Bedenken oder Änderungsanträge vorliegen.
- (2) In der ersten Lesung folgt der Vorstellung und Begründung durch den Antragsteller eine grundsätzliche Debatte zum Antrag. Bis zum Abschluss der Debatte können konkurrierende

Anträge gestellt werden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, seinen Antrag zurück zu ziehen. Am Ende der ersten Lesung kann ein Antrag als Hauptantrag mit einfacher Mehrheit in die zweite Lesung übernommen werden. Erzielt er diese Mehrheit nicht, so ist er endgültig abgelehnt.

- (3) In der zweiten Lesung wird der Antrag durch die Redeleitung nötigenfalls abschnittsweise zur Beratung gestellt. In der Debatte können Änderungsanträge gestellt und abgestimmt werden. Wird ein Änderungsantrag vom Antragsteller übernommen, so muss nicht gesondert abgestimmt werden.
- (4) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor, wird der Antrag in seiner endgültigen Fassung verlesen und abschließend als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen einer Lokalvertretung unterbricht die Redeleitung die Sitzung für zwei Minuten, um den Lokalvertretungen die Möglichkeit zur internen Abstimmung des Antrags am Sitzungsort zu geben.
- (5) Ein abgelehnter Sachantrag darf nicht Gegenstand neuerlicher Beratungen in derselben MV sein.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Alle Anträge die sich mit dem momentanen Sitzungsverlauf beschäftigen, sind Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Antrag). Ein GO-Antrag wird durch Heben beider Arme sowie den Zuruf „GO“ gestellt.
- (2) Antragsrecht für Anträge zur GO haben alle Delegierten und Mandatsträger, sowie Beiratsmitglieder.
- (3) Ein Antrag zur GO kann durch den Antragsteller durch einen Redebeitrag von maximal einer Minute begründet werden. Erfolgt keine Gegenrede, so ist dieser Antrag angenommen.
- (4) Die Annahme eines Antrages zur GO, der nicht den in Absatz (7) angeführten Anträgen entspricht, liegt im Ermessen der Redeleitung.
- (5) Gegenrede gegen den GO-Antrag kann formal durch Zuruf „Formale Gegenrede“ oder inhaltlich mit Begründung des Widerspruchs von nicht länger als einer Minute erfolgen. Die erste inhaltliche Gegenrede ist zu hören. Bei vorliegender Gegenrede muss ein GO-Antrag abgestimmt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit des Plenums. Gäste sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (6) Mit Ausnahme des Antrags auf GO-Debatte sind keine weiteren Anträge zur GO zulässig, bis über den vorliegenden Antrag zur GO entschieden wurde.
- (7) Anträge zur GO:
 - Vertagung eines TOP (sofortiger Abbruch der Beratungen zu einem TOP oder Antrag und Fortsetzung der Beratungen zu einem vom Antragsteller definierten Zeitpunkt)
 - Umstellung der TO (Umstellung einer bereits verabschiedeten TO)
 - Nichtbefassung mit einem TOP (nur vor Eintritt in einen TOP möglich; absolute Mehrheit erforderlich)
 - Wiedereintritt in einen TOP (absolute Mehrheit erforderlich)
 - Einfügen eines TOPs in die Tagesordnung (absolute Mehrheit erforderlich)
 - Schluss der Redeliste (Aufnahme aller noch vorliegenden Wortmeldungen, Schluss der Redeliste und Abarbeiten derselben)
 - Begrenzung der Redezeit (auf minimal eine Minute)
 - Schluss der Debatte (sofortiger Abbruch der Beratungen zu einem TOP oder Antrag ohne Aufarbeitung der Redeliste und Übergang zum nächsten TOP oder Antrag; absolute Mehrheit erforderlich)
 - Ausschluss der Öffentlichkeit (alle Gäste müssen bei Annahme den Sitzungsort für einen definierten Zeitraum verlassen)

- Unterbrechung der Sitzung (ab einer Dauer von zwei Stunden ist eine absolute Mehrheit erforderlich)
- Sofortige Abstimmung (ohne Aufarbeitung der Redeliste)
- Beiordnung einer weiteren Person zur Redeleitung oder Protokollführung
- Wahl einer neuen Redeleitung oder Protokollführung (§5 (1) gilt entsprechend; absolute Mehrheit)
- Einspruch gegen Entscheidung der Redeleitung (entspricht einer Gegenrede gegen die Maßnahme der Redeleitung)
- Aufnahme einer fremden Äußerung in das Protokoll (Äußerung muss öffentlich im Plenum gefallen sein, keine Gegenrede möglich)
- Aufnahme einer eigenen Äußerung in das Protokoll (keine Gegenrede möglich)⁴¹
- Erstellung eines Meinungsbildes (Alle Anwesenden können ihre Meinung durch ja, nein oder Enthaltung bekunden)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (nur direkt vor Abstimmungen und Wahlen, keine Gegenrede möglich)
- Anfechtung einer Abstimmung oder Wahl (Neudurchführung der Abstimmung oder Wahl nach dem gleichen Abstimmungs-/Wahlmodus. Dieser Antrag ist nur unmittelbar nach Abstimmungen zulässig und kann nur aufgrund eines Verfahrensfehlers gestellt werden; keine Gegenrede möglich)
- Durchführung einer GO-Debatte (Debatte, die sich ausschließlich mit dem momentanen Sitzungsablauf und den vorliegenden Anträgen zur GO befasst)
- Aussetzung des Rederechts von Gästen (nur bei Beratung von Anträgen, Abstimmungen, Wahlen oder GO-Debatten zulässig;)
- Geheime Wahl oder Abstimmung (nur direkt vor Wahlen bzw. Abstimmungen; bei Schlussabstimmungen und Wahlen keine Gegenrede möglich)

Abstimmungen

§ 14 Abstimmungsverfahren

- (1) Vor Abstimmungen muss die Redeleitung den Abstimmungsgegenstand und das Abstimmungsverfahren einschließlich der erforderlichen Mehrheit erläutern.
- (2) § 21 Geheime Wahl ist bei Bedarf sinngemäß anzuwenden.
- (3) Abstimmungen erfolgen im Plenum der Mitgliederversammlung durch das Heben der Stimmkarte.
- (4) Die Stimmberechtigten sollen durch die Redeleitung in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ – „Enthaltung“ zur Stimmabgabe aufgefordert werden.
- (5) Nach Eröffnung des Abstimmungsverfahrens sind keine Redebeiträge mehr zulässig.
- (6) Bei der Entscheidung über Austragungsorte gelten die Vorschriften des § 19 Wahlgang entsprechend.

§ 15 Mehrheiten

- (1) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind. Bei der Bestimmung der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die Enthaltungen, nicht aber die ungültigen Stimmen mitgezählt.
- (2) Stufen der Mehrheitserfordernis sind die
 - a) einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (die Zahl der JA-Stimmen übertrifft die der NEIN-Stimmen)
 - b) absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als 50% der abgegebenen Stimmen sind JA-Stimmen)

- c) absolute Mehrheit der Lokalvertretungen (die Zahl der JA-Stimmen ist größer als die Zahl der Hälfte der Lokalvertretungen im Bundesverband)
- d) Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (die Zahl der JA-Stimmen beträgt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und absoluter Mehrheit der Lokalvertretungen)

Wahlen

§ 16 Wahlen

- (1) Eine Personenwahl läuft in folgenden Schritten ab:
 - a) Vorstellung der Funktion
 - b) bei Bestehen einer Funktion Bericht und ggf. Entlastung der bisherigen Funktionsträger
 - c) Beschluss darüber, ob die zur Debatte stehende Funktion überhaupt/erneut besetzt werden soll
 - d) Festlegung der maximalen Anzahl von Personen, die zu dieser Funktion gewählt werden sollen
 - e) Aufstellen einer Kandidatenliste
 - f) Personalbefragung und Personaldebatte (unter Ausschluss der Kandidaten und Gäste)
 - g) Wahlgang
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme der Koordinatoren der Ständigen Arbeitsgruppen sollen auf der ersten MV im Wintersemester für das darauf folgende Geschäftsjahr gewählt werden. Ihre Amtsvorgänger werden für ihre bisherige Arbeit vorläufig entlastet und sind nach ihrer vorläufigen Entlastung wählbar. Über die endgültige Entlastung wird frühestens auf der ersten MV des neuen Geschäftsjahres abgestimmt.
- (3) Die Koordinatoren der Ständigen Arbeitsgruppen sollten auf der ersten MV des Geschäftsjahres gewählt werden. Die Amtszeit der Mandatsträger beginnt unbeschadet anderer Regelungen der Satzung oder Geschäftsordnung sieben Tage nach der Wahl.
- (4) Für Wahlen gilt der Antrag zur GO „Anfechtung einer Abstimmung“ entsprechend.

§ 17 Abwahl

- (1) Die MV kann jede von ihr gewählte Person jederzeit abwählen. Die Abwahl bedarf einer Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sowie einer absoluten Mehrheit der Lokalvertretungen.
- (2) Die Abstimmung über einen Antrag auf Abwahl ist frühestens drei Stunden nach Einreichung des Antrags möglich.
- (3) Über den Antrag muss unmittelbar auf die Einreichung folgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden, sollte er während einer Mitgliederversammlung eingereicht werden, so ist nach Ablauf der Frist von drei Stunden unmittelbar auf der MV abzustimmen. Eine Vertagung auf eine andere MV ist nicht zulässig.
- (4) Der abzuwählenden Person ist in jedem Fall vor der Abstimmung Gelegenheit zu geben zu dem Antrag auf Abwahl Stellung zu nehmen.
- (5) Bei Abwahl eines Amtsinhabers endet das Amt mit sofortiger Wirkung bei Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 18 Kandidatur

- (1) Für Ämter im erweiterten Vorstand ist die Kandidatur spätestens sieben Tage vor dem ersten Tag der Plenumsitzung der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Präsident und Vizepräsident bestätigen die fristgerechte Veröffentlichung der Kandidaturen.

- (2) Der Bewerber soll in der Kandidatur kurz seine Person vorstellen, seine Gründe für die Kandidatur darstellen und seine Ziele innerhalb der angestrebten Amtszeit erläutern.
- (3) In besonderen Fällen kann die Kandidatur auch kurzfristig formlos erfolgen. In diesem Fall sind die Unterlagen spätestens bis zur ersten Befassung des Plenums mit der Kandidatur nachzureichen. Der Kandidat soll dem Plenum seine Gründe nennen, das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung der Kandidatur.
- (4) Kandidiert innerhalb der oben genannten Fristen niemand für ein Amt oder werden alle Kandidaten durch das Plenum abgelehnt, so können alle Delegierten und Mandatsträger Kandidaten für das Amt vorschlagen.
Diese Regelung greift auch im Falle eines Rücktritts eines Mandatsträgers.

§ 19 Wahlgang

- (1) Der Wahlgang findet im TOP Wahlen ohne weitere Debatte statt.
- (2) Jede Position wird einzeln besetzt. Jede Lokalvertretung hat eine Stimme. Gewählt ist derjenige, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Gibt es im ersten Wahlgang mehr als zwei Erstplatzierte oder mehr als einen Zweitplatzierten, so findet zuerst zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl um die Teilnahme am zweiten Wahlgang statt. Bei dieser Stichwahl kann sich nicht enthalten werden. Es genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Erreicht im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet vor dem dritten Wahlgang eine erneute Kandidatenbefragung und Personaldebatte statt. Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so genügt zunächst die einfache Mehrheit. Ist auch diese nicht gegeben, so ist keiner der Kandidaten gewählt.
- (5) Nach der Wahl sind die gewählten Kandidaten durch die Redeleitung einzeln zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 20 Geheime Wahl

- (1) Auf GO-Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (2) Die Redeleitung verteilt unter den stimmberechtigten Lokalvertretungen gesondert gekennzeichnete Wahlzettel. Die Wahlzettel sind mit der zu wählenden Funktion sowie dem Votum der Lokalvertretung zu kennzeichnen. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern können alle Ämter auf einem Stimmzettel erkennbar getrennt gewählt werden.
- (3) Die Wahl erfolgt, indem die Redeleitung die stimmberechtigten Lokalvertretungen in einer definierten, die doppelte Stimmabgabe ausschließenden Reihenfolge, auffordert, den Wahlzettel in ein geeignetes Sammelgefäß zu geben.
- (4) Die nach Abschluss der Stimmabgabe durchzuführende Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Redeleitung vor mindestens zwei Zeugen aus dem Kreise der nicht zur Wahl stehenden Delegierten.
- (5) Die Wahlzettel sind nach Abschluss der Wahl mit einer Abschrift des Protokolls durch die Geschäftsführung für die Dauer von einem Jahr zu verwahren.

Schlussbestimmungen

§ 21 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Sollte diese GO einer übergeordneten Bestimmung widersprechen, so bricht die übergeordnete Bestimmung die GO. Die Gültigkeit der GO als Ganzes bleibt unberührt.
- (2) In Fällen, in denen diese GO keine Regelung trifft, ist das jeweils gültige Gesetz oder Regelung der Bundesrepublik Deutschland sinngemäß anzuwenden. Im Zweifel ist dies die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der aktuellen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese GO wurde durch die MV des Bundesverbands der Veterinärmedizinierenden in Deutschland mit absoluter Mehrheit ihrer Lokalvertretungen und Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Lokalvertretungen am 16.01.2011 beschlossen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen am 16.01.2011 in Hannover